

Heimatspiegel

der Verwaltungs- gemeinschaft

Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –

Jahrgang 4 · Mittwoch, den 9. April 2008 · Nummer 7

AMTLICHER TEIL

Gemeinden

Wahlbekanntmachungen nach § 88 Nr. 2 und 6 KWO LSA

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahlen am 04.05.2008 in den Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda und Leislau

1. Die Wählerverzeichnisse für die oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda und Leislau liegen in der Zeit vom **10. April 2008 bis zum 19. April 2008** während der Dienststunden wie folgt aus:

- montags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld,
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
- dienstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld,
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
Bürgerbüro Mertendorf,
Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf
Bürgerbüro Stößen,
Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
- mittwochs: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Stößen,
Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
- donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld,
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
Bürgerbüro Mertendorf,
Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf
Bürgerbüro Stößen,
Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
- freitags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Mertendorf,
Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf

und können in dieser Zeit eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am Samstag, 19. April 2008. An diesem Tage ist das Bürgerbüro in Mertendorf (Anschrift siehe oben) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigten Personen können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während

- der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.
2. Anträge auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Frist zur möglichen Einsichtnahme, spätestens am 19. April 2008, bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 09. April 2008 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahllokal seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl ihre Wohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,
- 5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- Wahlscheine können bis zum 02. Mai 2008, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antrag-

stellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich:
 - den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Wahlumschlag,
 - den amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, der Nummer des Wahlscheines, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.
 Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.
7. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Anhörungsverzeichnis und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörungen 04.05.2008 in den Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda und Leislau

1. Die Anhörungsverzeichnisse für die oben genannten Bürgeranhörungen für die Wahlbezirke der Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda und Leislau liegen in der Zeit vom **10. April 2008 bis zum 19. April 2008** während der Dienststunden wie folgt aus:
 - montags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
 - dienstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
Bürgerbüro Mertendorf, Naumberger Str. 23, 06618 Mertendorf
Bürgerbüro Stößen, Naumberger Str. 33, 06667 Stößen
 - mittwochs: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Stößen, Naumberger Str. 33, 06667 Stößen
 - donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
Bürgerbüro Mertendorf, Naumberger Str. 23, 06618 Mertendorf

Bürgerbüro Stößen, Naumberger Str. 33, 06667 Stößen

freitags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:

Bürgerbüro Mertendorf, Naumberger Str. 23, 06618 Mertendorf

und können in dieser Zeit eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am Samstag, 19. April 2008. An diesem Tage ist das Bürgerbüro in Mertendorf (Anschrift siehe oben) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die Anhörungsverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die anhörungsberechtigten Personen können verlangen, dass in dem Anhörungsverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung der Anhörungsverzeichnisse sind innerhalb der Frist zur möglichen Einsichtnahme, spätestens am 19. April 2008, bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
 3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Anhörungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 09. April 2008 eine Anhörungsbekanntmachung. Wer keine Anhörungsbekanntmachung erhalten hat, aber glaubt, anhörungsberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Anhörungsrechts das Anhörungsverzeichnis einsehen und ggf. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Anhörungsrecht nicht ausüben kann. Angehört werden kann nur, wer in das Anhörungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat.
 4. Wer einen Anhörungsschein hat, kann an der Anhörung im Anhörungsort seines Anhebungsbezirks oder durch Briefanhörung teilnehmen.
 5. Einen Anhörungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Anhebungstage während der Anhörungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Anhebungsbezirks aufhält,
 - b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Anhörung ihre Wohnung, in einen anderen Anhebungsbezirk verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Anhörungsort nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,
 - 5.2. eine nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- Anhörungsscheine können bis zum 02. Mai 2008, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- Ein behinderter Anhörungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus den unter 5.2. Buchstabe a)

und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die anhörungsrechtliche Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Anhörungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhörungsscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Anhörungsscheine werden nicht ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Anhörungsscheinantrag nicht, ob die Anhörungsberechtigten vor einem Anhörungsvorstand angehört werden wollen, so erhalten sie mit dem Anhörungsschein zugleich:

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Anhörungsumschlag,
- den amtlichen, mit der Anschrift, an die der Anhörungsbrief zurückzusenden ist, der Nummer des Anhörungsscheines, versehenen und freigemachten Anhörungsbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefanhörung.

Anhörungsberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Anhörungstage, 15.00 Uhr, anfordern.

7. Wer durch Briefanhörung angehört wird, muss den Anhörungsbriefumschlag mit den Briefanhörungsunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Anhörungstage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Anhörungsbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefanhörung, das mit den Briefanhörungsunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Stadt Osterfeld

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 28.02.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 20.03.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Gieckau

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die für den 10.04.2008 geplante Sitzung des Gemeinderates Gieckau entfällt. Die nächste Sitzung findet am 17.04.2008 statt (siehe nachfolgende Bekanntmachung).

gez. Wunschick

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 17.04.2006, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Gieckau

Ort: Gieckau, OT Pohlitz, Hauptstraße 20

Raum: Mehrzweckgebäude

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.02.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Gieckau das Haushaltsjahr 2008
7. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
8. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit freundlichem Gruß

gez. Wunschick

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Gieckau in seiner Sitzung am 21.02.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 19.03.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Goldschau

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Goldschau in seiner Sitzung am 04.03.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 19.03.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Heidegrund

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Heidegrund hat in seiner Sitzung am 30.10.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Firmengruppe Fritz Herrmann“ als Satzung beschlossen. Aufgrund des rechtswirksamen Flächenutzungsplanes der Gemeinde Heidegrund bedarf die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Firmengruppe Fritz Herrmann keiner Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt gemäß § 10 Baugesetzbuch. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, den Angaben zum Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Dienststelle Mertendorf, Naumburger Straße 23 in 06618 Mertendorf während folgender Zeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

Montag von: 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch von: 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag von: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag von: 09.00 - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung sind für die Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Firmengruppe Fritz Herrmann“, Gemeinde Heidegrund in Kraft.

Heidegrund, den 27.02.2008

gez. Börner

Bürgermeister

Gemeinde Molau

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Molau in seiner Sitzung am 04.02.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 19.03.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Prießnitz

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 14.04.2008, 20:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Prießnitz

Ort: Prießnitz, Dorfstraße

Raum: Versammlungsraum der FFW

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.01.2008
4. Einwohneranfragen
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
8. Beschluss über die Baumschutzsatzung der Gemeinde Prießnitz
9. Beschluss über die Bildung von Erschließungseinheiten
10. Haushaltssatzung der Gemeinde Prießnitz für das Haushaltsjahr 2008
11. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und über die Entlastung des Bürgermeisters
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Grundstücksangelegenheiten
14. Vergabe von weiteren Bauleistungen zum Vorhaben „Erschließung Plangebiet Grottendorfer Weg“
15. Vergabe von Planungsleistungen
16. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit freundlichem Gruß

gez. Schütze

Bürgermeister

Gemeinde Wethau

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 27.02.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 01.04.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes